

Planungshilfe				
Prüfungen technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden				
Objekt:				
Name:				
Datum:				
Technische Anlage/ Einrichtung	Empfehlung zur Qualifikation der Prüfperson	Empfohlene Prüffrist	Nächste Prüfung	Namen der befähigten Prüfperson
Lüftungstechnische Anlagen	BP	2 Jahre		
Maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Großgaragen	BP	2 Jahre		
CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	BP	1 Jahr		
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	BP	1 Jahr		
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	BP	1 Jahr		
Rauchabzugsanlagen, Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	BP	1 Jahr		
Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	BP	1 Jahr		
Elektrische Anlagen:	BP	1 Jahr		
<ul style="list-style-type: none"> • in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen • die der Aufrechterhaltung des Betriebes • in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen • in Schulen nur elektrische Anlagen der 				

sicherheitstechnischen Einrichtungen				
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel: Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	EK	4 Jahre		
Prüfung auf Wirksamkeit/ Fehlerstrom-Schutzschalter	EK od euP	1 Monat		
Funktionsprüfung/ Fehlerstrom-Schutzschalter – stationäre Anlage	Benutzer	6 Monate		
Funktionsprüfung/ Fehlerstrom-Schutzschalter – nicht stationäre Anlage	Benutzer	arbeitstäglich		
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt), Verlängerungsleitungen	EK od euP	1 Jahr oder 2 Jahre (je nach Einsatzart)		
Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen	BP	1 Jahr		
Tragbare Feuerlöscher	BP	2 Jahre		
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	BP	1 Jahr		
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Rauch- und Feuerschutzabschlüssen (Türen, Tore, Klappen)	BP	1 Jahr		
Kraftbetätigte Tore	BP	1 Jahr		
Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	BP	1 Jahr		
Schutzhänge (zwischen Bühnen und Versammlungsräumen)	BP	1 Jahr		
Blitzschutzanlagen	BP	1 Jahr		
Rauchabzüge in Treppenräumen	BP	1 Jahr		
Aufzugsanlagen (im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 95/16/EG - zum Beispiel Personenaufzüge)	BP	1 Jahr Zwischenprüfung 2 Jahre Hauptprüfung		
Druckgeräte (einige Kategorien; siehe §§ 14, 15 BetrSichV)	BP BP	<2 Jahre äußere Prüfung <5 Jahre innere Prüfung		

	BP/ZÜS	<10 Jahre Festigkeitsprüfung		
Flexible Kältemittelleitungen, die aktiv bewegt werden, auf Dichtheit	BP	6 Monate		
Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind.	Brandschutz- dienststelle	5 Jahre		
<p>Die Prüffristen sind vom Betreiber/von der Betreiberin auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung festzulegen. Die oben aufgeführten Fristen sind empfohlene Fristen. Je nach Bedienungsanleitung oder den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung können kürzere Fristen erforderlich sein</p> <p>BP = befähigte Person = eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.</p> <p>EK = Elektrofachkraft</p> <p>euP = elektrotechnisch unterwiesene Person</p>				

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern (männlich, weiblich, sächlich und andere) verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.